

# Satzung des Vereins Sächsisches Netzwerk Biomasse e.V.

## *Präambel*

Die wachsende Weltwirtschaft und die Anhebung des Lebensstandards in einer Vielzahl von Regionen der Welt führt zu einer stärkeren Inanspruchnahme der verfügbaren Ressourcen. Trotz technischen Fortschritts wird es in Zukunft zu einer spürbaren Verknappung der klassischen mineralischen und fossilen Rohstoffe kommen. Für ein nachhaltiges Wirtschaften und im Interesse zukünftiger Generationen gewinnt deshalb die Nutzung von erneuerbaren Rohstoffen eine essentielle Bedeutung. Die Energiegewinnung aus Biomasse ist gegenüber den fossilen Alternativen zunehmend wettbewerbsfähig.

Im Bereich der rohstofflichen Nutzung müssen Hemmschwellen durch natürliche Einschränkungen, wie Inhomogenitäten, Verfügbarkeiten, Abhängigkeiten natürlicher landwirtschaftlicher Prozesse etc. überwunden werden und hochwertige Produkte mit Eigenschaftsvorteilen (wie biologische Abbaubarkeit, CO<sub>2</sub>-Neutralität, höhere Gebrauchswerteigenschaften, hohem Image) entwickelt werden. Diese Prozesse will der Verein aktiv im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Freistaat Sachsen und darüber hinaus unterstützen.

## **§ 1**

### ***Name, Sitz, Eintragung***

- (1) Der Verein trägt den Namen Sächsisches Netzwerk Biomasse e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rechenberg-Bienenmühle.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### ***Zweck, Gemeinnützigkeit***

- (1) Grundanliegen und Ziel des Vereins sind es, laufende Bemühungen der unterschiedlichsten Art zu unterstützen, die das Ziel haben, den Einsatz von Biomasse als nachwachsenden Rohstoff zu entwickeln und beständig auszubauen.  
Dazu zählen u.a.:
  - Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
  - Förderung von Wissenschaften und Forschung
  - Erarbeitung und Verbreitung von Empfehlungen zur standortgerechten Landwirtschaft
  - Beratung von Einzelpersonen, Unternehmen, Kommunen und Behörden zu Fragen des Anbaus, der Verarbeitung und Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Roh-

stoffen und damit verbundener Angelegenheiten

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in unterschiedlichster Form mit dem Ziel, das Anliegen bekannt zu machen und zu fördern
  - Kommunikation mit den potentiellen Partnern in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung
  - beratende Mitwirkung bei der Planung der unterschiedlichsten Vorhaben
  - Aus- und Weiterbildung zu befördern und durchzuführen
  - Initiierung von nationalen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
  - Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken
  - Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
  - Aufbau von interregionalen Beziehungen und Kontakten; insbesondere zum grenznahem Raum
  - Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecksetzungen Außenstellen, Regionalbüros, Bildungszentren unterhalten. Sie haben den rechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Bedingungen des jeweiligen Standortes zu entsprechen.
  - (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - (5) Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien und politischen Organisationen.
  - (7) Der Verein ist sachsenweit, aber auch deutschlandweit wie international tätig.

### **§ 3**

#### **Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf Anerkennung der Satzung.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Art und Umfang werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder), die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechend den Zielen des Vereins zu wirken.
- (2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie Einrichtungen und Leistungen in

Anspruch zu nehmen.

- (3) Die Mitglieder sind auf Grundlage des verabschiedeten Finanzplanes verpflichtet, mit ihren Mitteln und Möglichkeiten die damit verbundene Zielsetzung zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder teilen jede Änderung ihrer Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse sowie die aktuelle E-Mail-Adresse unverzüglich mit.
- (5) Es können von den Mitgliedern Arbeitskreise zu einzelnen Themen des Vereins gebildet werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6**

### ***Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### ***Mitgliederversammlung***

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Tätigkeit des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung mitzuteilen und erforderliche Anlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
In Eilfällen kann die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung einzeln zu erstellen und ein Mitglied kann max. 2 weitere Stimmen vertreten.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (6) Abweichend von Absatz (5) bedürfen folgende Beschlüsse der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:
- Änderung der Satzung
  - Ausschluss eines Mitglieds
  - Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird eine offene Wahl durchgeführt.
- (8) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Entscheidungen:
- a) Annahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Annahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
  - e) Entlastung der Kassenprüfer
  - f) vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - g) Festsetzung der Beitragsordnung
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins
  - j) Bestätigung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses
  - k) Bestätigung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnung und dem Finanzplan. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzendem
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - und weiteren Mitgliedern
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand). Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

- (4) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Der Vorstand tritt so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, und auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.  
Der Vorstand ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Gewählt als Vorstandsmitglied sind diejenigen Kandidaten, die bei der Wahl des Vorstandes mindestens 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu kooptieren. Diese Zuwahl ist durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und Personal einstellen.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (10) Die laufenden Geschäfte des Vereins können durch eine Geschäftsführung erledigt werden, die durch den Vorstand zu bestellen und abzuberufen ist. Die Geschäftsführung ist befugt, innerhalb ihres Aufgabengebietes und entsprechend den Vollmachten des Vorstandes rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie ist insoweit ein satzungsgemäß bestellter Vertreter nach § 30 BGB.

## **§ 9**

### ***Sonstiges***

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und die Protokolle vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende. Die Niederschriften sind in der jeweiligen nächsten Sitzung zu bestätigen.

## **§ 10**

### ***Auflösung des Vereins***

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Landschaft(f)t Zukunft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

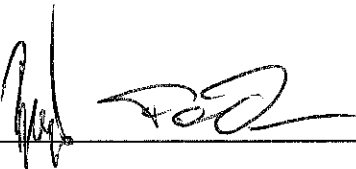
### **§ 11**

#### ***Salvatorische Klausel***

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt hätten, wenn sie beim Abschluss oder der Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten. Durch diese Bestimmungen werden nicht die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins umgangen.

Angenommen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung

Clausnitz, am 13.12.2018



---



---

Vorstand

Diese Fassung ersetzt die Satzung vom 26.02.2004

